

## Beschlussvorlage Nr.: 2023/7/055

öffentlich

---

### Betreff:

Jugendhilfeplanung des Kyffhäuserkreises  
Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung 2023/ 2024

---

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Teilfachplan zur Jugendhilfe  
„Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung 2023/ 2024“.

### Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	19.06.2023	Ja: 9 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

### Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung  
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)  
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung  
HH-Jahr  
Überplanmäßige Ausgabe  
Außerplanmäßige Ausgabe  
HH-Stelle

### Stellungnahme der Kreiskämmerei:

**Einreicher:** Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

**Sachverhalt:**

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine anspruchsvolle Planungsverpflichtung auferlegt. Im §79 Abs.2 SGB VIII wird nicht nur die Gesamtverantwortung, sondern ausdrücklich auch die Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Nach § 20 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für sein Gebiet (den Landkreis) jährlich und zum Stichtag 01.03. einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege aufzustellen.

Auf Grundlage der Zuarbeiten der Kommunen sowie der Träger der Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Kyffhäuserkreis zum o.g. Stichtag wurde der vorliegende Bedarfsplan erarbeitet. Er gilt für das Kindergartenjahr 2023/ 2024. Aktuelle rechtliche Vorschriften, Förderprogramme und inhaltlichen Schwerpunkte im Bereich der Kinderbetreuung wurden in den Plan eingearbeitet.

Sondershausen, den 19.06.2023

Ausgefertigt am: 20.06.2023

Hochwind-Schneider  
Landrätin